



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

36. Jahrgang

ausgegeben am 26.03.2010

Nummer 04

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 18 | Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2010. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2010 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat vom 24.03.2010 bis einschließlich 01.06.2010 bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden öffentlich aus. | -<br>56 |
| 19 | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010.  | 57 - 58 |
| 20 | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Stockum III Stockum. Zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln III Stockum wird herzlich eingeladen. Diese findet am Montag, 12. April 2010 in der Gaststätte Waltering um 20:00 Uhr statt.   | 59      |
| 21 | Bekanntmachung betreffend Versteigerung: Die bis zum 31. Oktober 2009 beim Fundamt der Gemeinde Nottuln abgegebenen Fundsachen sollen gemäß § 979 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. 1896 S. 195) in der z. Zt. geltenden Fassung öffentlich versteigert werden.   | 60      |
| 22 | Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Gegenstände der Gemeinde Nottuln im Monat Februar 2010.  | 61      |
| 23 | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ gem. § 2 BauGB.   | 62      |
| 24 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB.   | 63 - 65 |

- 
- 25 Bekanntmachung über die verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Schoppmanns Wiese“ (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a BauGB). 66 – 67
- 26 Bekanntmachung über die verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a BauGB). 68 – 69
- 27 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 119 „Zwischen Kirchplatz und Heriburgstraße“ der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB. 70 – 72
- 28 Bekanntmachung der Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Ensemble Sägewerk, Stevertal“ aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (Erhaltungssatzung) gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. 73 - 76

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das  
Haushaltsjahr 2010**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2010 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

**vom 24.03.2010 bis einschließlich 01.06.2010**

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

<b>montags – mittwochs</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr</b> <b>14.00 Uhr – 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr</b> <b>14.00 Uhr – 18.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr</b>

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

**vom 24.03.2010 bis einschließlich 07.05.2010**

bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

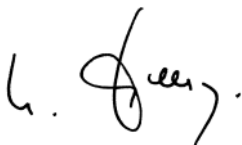
Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 22.03.2010

Gemeinde Nottuln

Der Bürgermeister

I.V.



(Klaus Fallberg)  
Beigeordneter

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010**

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl 2010 für die Stimmbezirke der Gemeinde<sup>1)</sup>

### **Nottuln**

werden in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag-Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag-Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

### **in der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7-8, Zimmer 702**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 23. April 2010 bis 12.30 Uhr, bei dem Bürgermeister

### **der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7-8, 48301 Nottuln**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.04.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

### **80 Coesfeld II**

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wahlverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
  - b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln (Wahlamt), Stiftsplatz 7-8, 48301 Nottuln, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) und b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- VII. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von dem Bürgermeister der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen, blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind ebenfalls dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.



Der Bürgermeister

Nottuln, den 23.03. 2010

Jagdgenossenschaft  
Nottuln III Stockum

Nottuln, den 16. März 2010

## Einladung

Zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln III Stockum

am Montag, den 12. April 2010 in der

Gaststätte Waltering, Draum

Beginn: 20.00 Uhr

lade ich herzlich ein.

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Entschädigungsvereinbarung zwischen der Jagdgenossenschaft Nottuln III Stockum, den Pächtern des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und der Bundesrepublik Deutschland vom 10.12.2009
4. Änderung des Jagdpachtvertrages vom 15.11.2005; hier Entschädigungsvereinbarung zwischen der Jagdgenossenschaft Nottuln III Stockum und den Pächtern des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes vom 10.12.2009
5. Verschiedenes

Heribert Stockmann  
Jagdvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung

betreffend Versteigerung

1. Die bis zum **31. Oktober 2009** beim Fundamt der Gemeinde Nottuln abgegebenen Fundsachen sollen gemäß § 979 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. 1896 S. 195) in der z. Zt. geltenden Fassung öffentlich versteigert werden.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten entsprechend der Vorschrift des § 980 BGB aufgefordert, Ihre Rechte innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fundamt der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 8, Zimmer 800, anzumelden.

2. Die gemäß § 979 BGB in das Eigentum der Gemeinde Nottuln übergegangenen Fundsachen aller Art werden nach den Vorschriften des § 979 BGB öffentlich meistbietend, jedoch nicht unter dem Mindestgebot, das in der Versteigerung bekannt gegeben wird, gegen Barzahlung versteigert.

Die Versteigerung findet statt am

**Mittwoch, den 05. Mai 2010**

**um 16.00 Uhr**

**im Feuerwehrgerätehaus, Appelhüsener Straße,**

**Nottuln.**

Nottuln, den 22. März 2010

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
I. A.



(Kockmann)

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 22.03.2010

Im Monat **Februar 2010** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

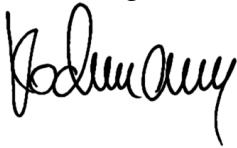
Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

2 Damenräder  
2 Handys  
1 Rucksack  
1 Tasche  
1 Sweatshirt  
Schmuck

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

2 Damenräder  
1 Handy

Im Auftrag



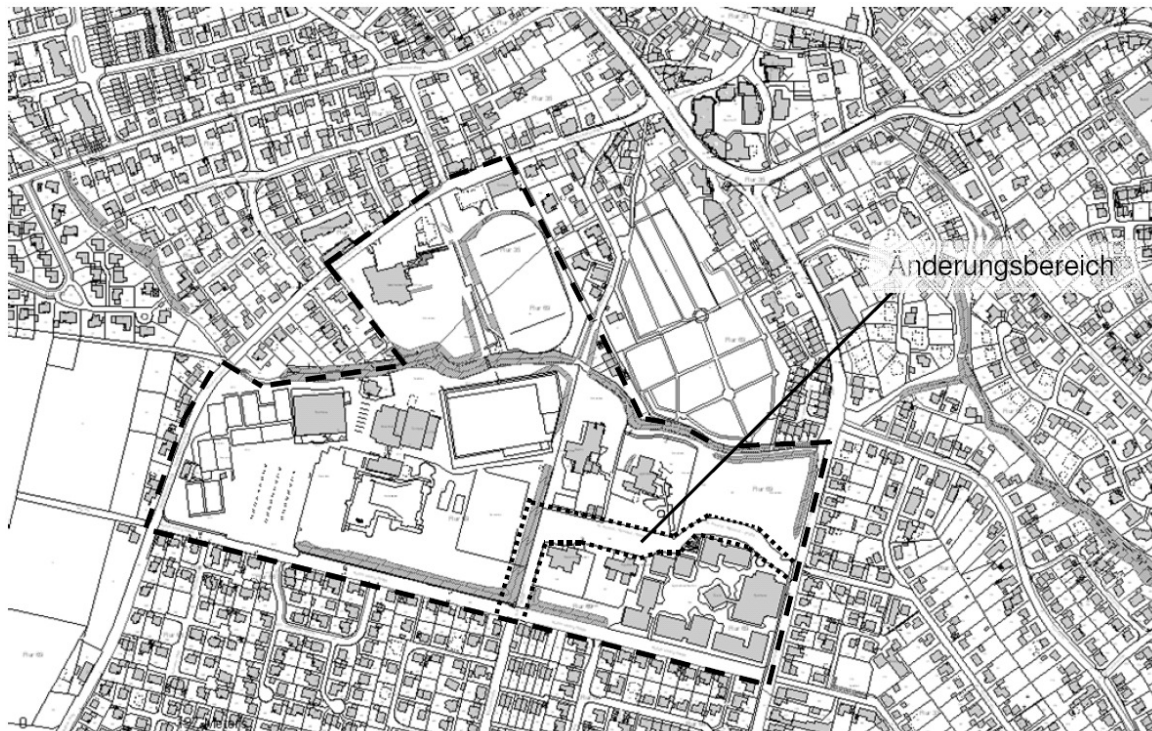
(Kockmann)



Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8  
„Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ gem. § 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 23.03.2010 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 befindet sich ca. 200 m südlich des Nottulner Ortskerns. Er ist im Süden begrenzt durch die Rudolf-Harbig-Straße, im Westen durch den Niederstockumer Weg, im Norden durch den Hummelbach und den Niederstockumer Weg und im Osten durch die Außengrenze des Baumberge-Stadions, den Hummelbach und die Dülmener Straße. Der Bereich der Planänderung befindet sich im Südosten des Geltungsbereichs entlang des Verlaufs der St.-Amand-Montrand-Straße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der unten stehenden Planskizze zu entnehmen.



--- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 (erweitert durch Bebauungsplan Nr. 55)

... Änderungsbereich

Ziel der Planaufstellung ist die Festsetzung einer Fläche für die Versorgung sowie einer Verkehrsfläche, um den Bau einer Holzhackschnitzelanlage planungsrechtlich zu ermöglichen.

Nottuln, 24.03.2010

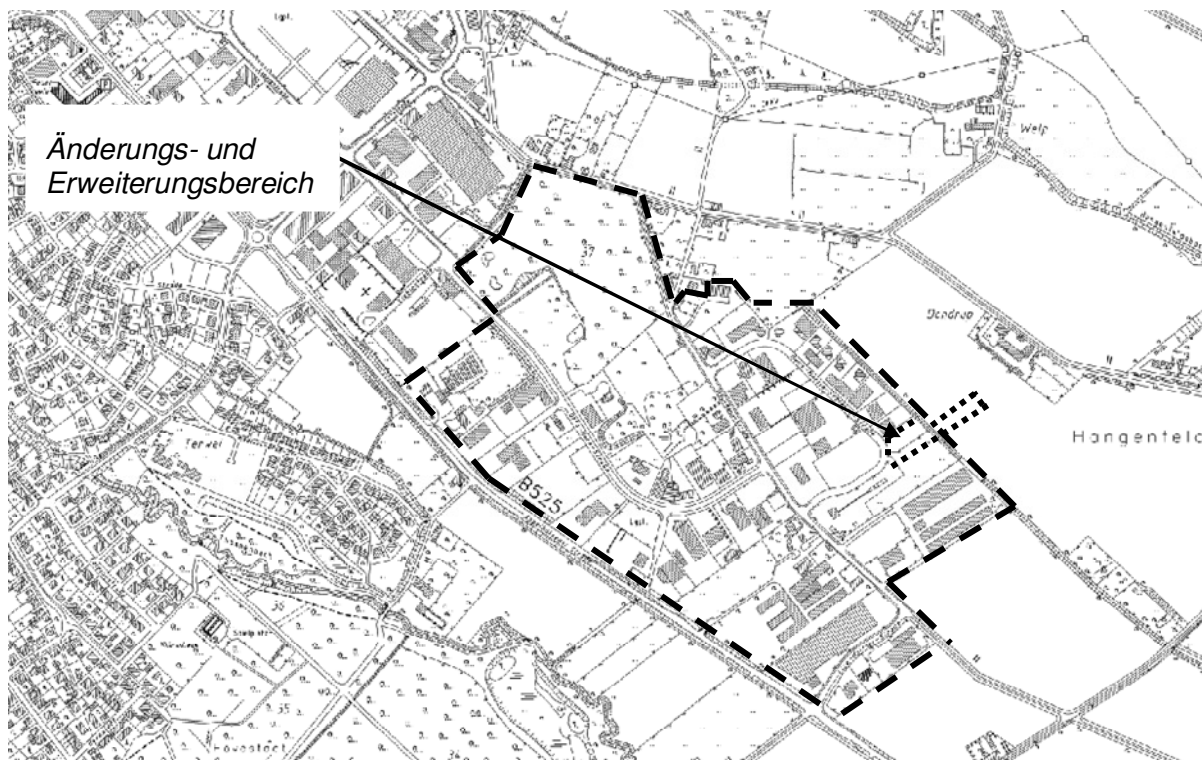
Peter Amadeus Schneider  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 02.02.2010 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 liegt im Osten des Ortsteils Nottuln. Der Änderungs- und Erweiterungsbereich erstreckt sich von der Hanns-Martin-Schleyer-Straße bis zur geplanten Ortsumgehung Nottuln. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>08.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 in der derzeit gültigen Fassung § 7 Abs. 6 hingewiesen.

### **Hinweise:**

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,

- 
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Nottuln, den 23.03.2010



Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister



Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die bislang vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4a Baugesetzbuch, vom **15.04.2010 bis einschließlich 28.04.2010**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln  
FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer  
200**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>08.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Umweltbezogene Stellungnahmen liegen zum Gewässer- und Bodenschutz vor.

Des Weiteren liegen ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ein Gutachten zum Hochwasserschutz sowie ein Baugrundgutachten vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 23.03.2010



Peter Amadeus Schneider  
Der Bürgermeister

## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

### Verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a BauGB)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom **23.04.2010** bis zum **06.05.2010** hingewiesen.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Der Geltungsbereich wird im Südwesten begrenzt durch die Bundesstraße 525, die Kreisstraße 11 durchquert das Gebiet.

Dort soll ein Gewerbe- und Industriegebiet entstehen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die bislang vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4a Baugesetzbuch, vom **23.04.2010 bis einschließlich 06.05.2010**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 2, 48301 Nottuln**  
**FB 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss, im Eingangsbereich gegenüber Zimmer**  
**200**

in der Zeit

**Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr**

**Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr**

**Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**


zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Zum Plangebiet liegen der Gemeinde Nottuln zu folgenden Themenbereichen umweltbezogene Informationen im Rahmen des Umweltberichtes vor: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien. Des Weiteren liegen ein Geruchsgutachten über die Einwirkungen der benachbarten Tierhaltung, ein Lärmgutachten über die Auswirkungen der Bundesstraße auf das Plangebiet, eine artenschutzrechtliche Vorprüfung und ein Bodengutachten vor. Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen zum Boden, Immissionsschutz und Gewässern vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 23.03.2010



Peter Amadeus Schneider  
Der Bürgermeister

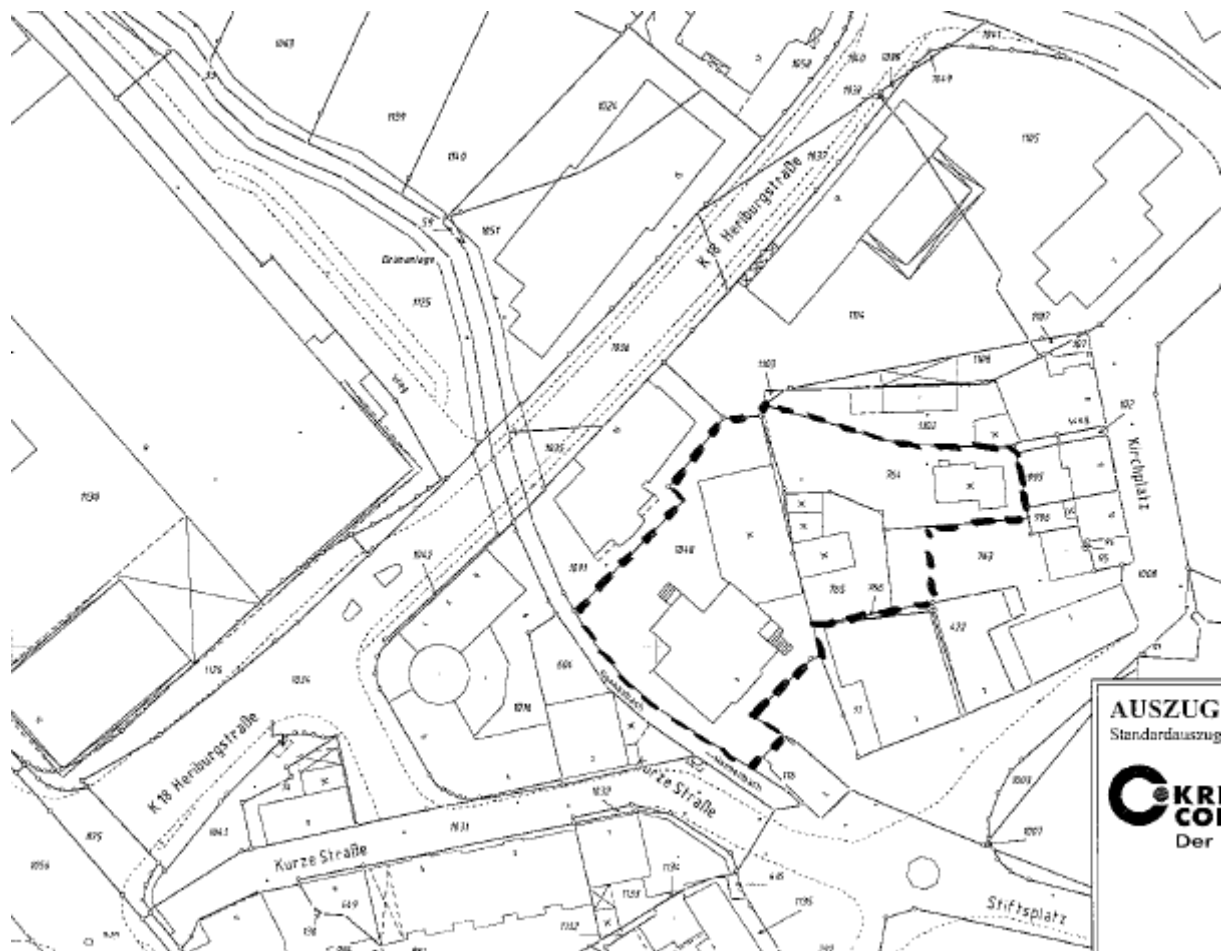


## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### über die der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 119 „Zwischen Kirchplatz und Heriburgstraße“ der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 119 „Zwischen Kirchplatz und Heriburgstraße“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 119 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 119 „Zwischen Kirchplatz und Heriburgstraße“ rechtsverbindlich. Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

---

## **Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung**

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 in der derzeit gültigen Fassung § 7 Abs. 6 hingewiesen.

### **Hinweise:**

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

4. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(5) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(6) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(2) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

6. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

- (6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - e) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, den 24.03.2010



Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung****Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Ensemble Sägewerk, Stevertal“ aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (Erhaltungssatzung) gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

Die nachstehende Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Ensemble Sägewerk, Stevertal“ aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (Erhaltungssatzung) gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Die entsprechende Vorschrift lautet:

§ 214 (1) Baugesetzbuch:

„Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Nottuln, 24.03.2010



Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

---

**Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Ensemble Sägwerk, Stevertal“ aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (Erhaltungssatzung) gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellten Grundstücke (Gemarkung Nottuln, Flur 49, Flurstück 8, 9 (tlw.), 10 (tlw.), 22 (tlw.), 59 (tlw.)).

### **§ 2 Ziel der Satzung**

Diese Satzung dient der Erhaltung der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund der vorliegenden Baustruktur (einschließlich der Freiräume) unter Einbeziehung des Landschaftsbildes.

### **§ 3 Genehmigungspflicht**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung der Gemeinde. Dies gilt nicht für innere Umbauten oder Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil des Ensembles deren städtebauliche Struktur und Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur des gemäß § 1 geschützten Ensembles durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

**§ 4 Genehmigungsverfahren**

(1) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde Nottuln erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

(2) Die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern, bleiben unberührt.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

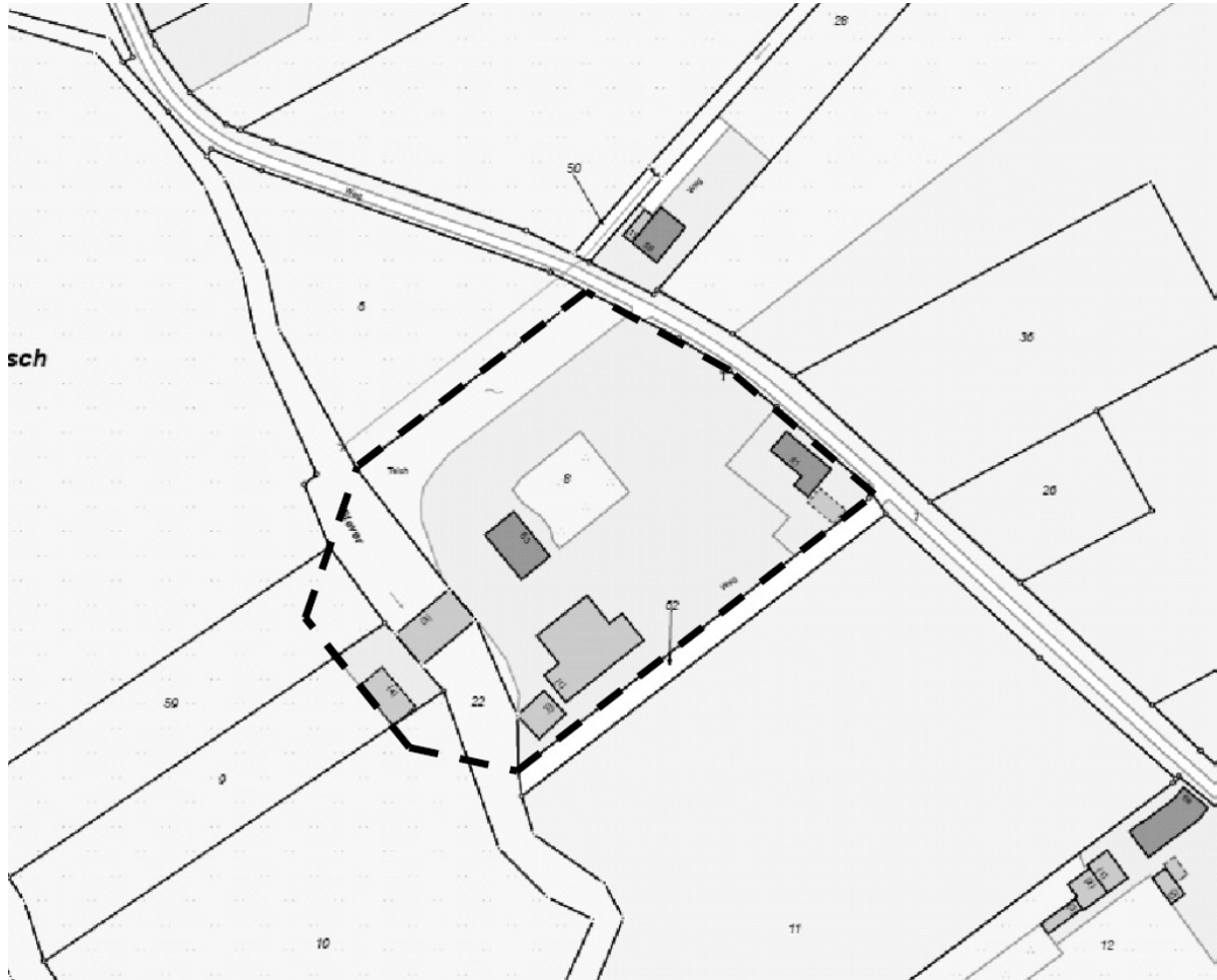
Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder abbricht.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Erhaltungssatzung „Ensemble Sägwerk, Stevertal“: Abgrenzung des Geltungsbereichs



M.: 1:2.000



Übersichtskarte (ohne Maßstab)  
 Amtsbl. d. Gem. No. S. 73 - 76